

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.10.1973

Geschäftszahl

1192/73

Rechtssatz

Das Gesetz sieht nur eine Verwendungszulage gemäß § 30a Abs 1 Z 3 GG vor. Bei der Bemessung dieser einheitlichen Zulage ist allerdings auf verschiedene Komponenten Bedacht zu nehmen. Aus der Einheit dieser Zulage ergibt sich aber, daß sie auch nur als einheitliches Ganzes vor dem VwGH mit Beschwerde angefochten werden kann.